



HESSISCHER LANDTAG

16. 09. 2008

Kleine Anfrage

des Abg. Schaus (DIE LINKE) vom 26.06.2008
betreffend NPD-Demonstration am 7. Juli 2007 in
Frankfurt am Main
und
Antwort
des Ministers des Innern und für Sport

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Was hat der Polizeieinsatz am 7. Juli 2007 anlässlich der Demonstration der NPD in Frankfurt am Main gekostet?

Eine abschließende Aussage zu den entstandenen Kosten ist nicht möglich, da die einsatzbedingten Mehrkosten der hessischen Polizeivollzugsbeamten (Kosten, die ohne den Einsatz nicht entstanden wären, wie z.B. Reisekosten, Einsatzzulagen, Mehrarbeitsvergütungen, Betriebskosten, Kosten für Instandsetzungen und Ersatzbeschaffungen für beschädigtes, in Verlust geratenes, unbrauchbar gewordenes oder abgegebenes Gerät) aufgrund des enormen Verwaltungsaufwandes nicht ermittelt werden.

Die in diesem Zusammenhang entstandenen einsatzbedingten Mehrkosten für die Hilfeleistung anderer Bundesländer inklusive deren Unterbringung und Verpflegung belaufen sich auf ca. 2 Mio. €.

Frage 2. Hat das Land Hessen diese Kosten komplett getragen und wenn nein, zu welchem Anteil mussten von wem Kosten übernommen werden?

Ja, mit Ausnahme der einsatzbedingten Mehrkosten für die Einsatzkräfte sowie Führungs- und Einsatzmittel des Landes Rheinland-Pfalz, die nach § 6 Abs. 3 des Verwaltungsabkommens zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Land Hessen über die Zusammenarbeit ihrer Polizeikräfte nicht erstattet werden.

Frage 3. Hat der Innenminister Kenntnis darüber, dass seitens der Veranstalter gegen das Versammlungsrecht und die von der Stadt Frankfurt erlassenen Auflagen massiv verstoßen wurde?

Frage 4. Hätten diese Verstöße zur Auflösung der Veranstaltung führen müssen?

Frage 5. Wurden die Verstöße von den staatlichen Behörden verfolgt?

Die Fragen 3, 4 und 5 werden zusammenfassend beantwortet, da sich diese Fragen allein auf den Veranstalter und nicht auf die übrigen Versammlungsteilnehmer beziehen.

Veranstalter war der Anmelder und Leiter der Versammlung, Herr Marcel Wöll. Seitens des Herrn Wöll wurden während der NPD-Demonstration keine Verstöße gegen die Auflagen der Stadt Frankfurt am Main begangen, die zu einer Auflösung der Versammlung hätten führen können. Insoweit war eine Auflösung der Veranstaltung aufgrund von Verstößen des Veranstalters nicht möglich.

Aufgrund fehlender Auflagenverstöße wurden demzufolge auch weder Straf- noch Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Herrn Wöll eingeleitet.

Unabhängig davon lagen weder dem für den Schutz des Aufzuges der NPD zuständigen Polizeiführer noch dem vor Ort befindlichen Vertreter der zuständigen Versammlungsbehörde der Stadt Frankfurt am Main Informatio-

nen vor, mit denen eine Auflösung hätte begründet werden können. Die vorhandenen Erkenntnisse wurden von der Polizei geprüft und der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Bewertung vorgelegt.

Frage 6. Teilt der Innenminister die Auffassung des Magistrats und der Versammlungsbehörde der Stadt Frankfurt, wonach eine Vorstrafe des Demonstrationsanmelders wegen Volksverhetzung, schwerer Körperverhetzung sowie weitere laufende Verfahren zu solchen und ähnlichen Delikten keine ausreichende Grundlage für ein Versammlungsverbot oder die Ablehnung eines solchen Versammlungsleiters darstellen?

Eine rechtliche Prüfung der zuständigen Versammlungsbehörde hatte zu dem Ergebnis geführt, dass die Erkenntnisse über die Person des Versammlungsleiters zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht ausreichten, um vor den Verwaltungsgerichten erfolgreich ein Verbot der Versammlung oder eine Ablehnung des Versammlungsleiters durchzusetzen.

Ein Versammlungsleiter muss zuverlässig und nach seiner Reife und seinem persönlichen Vermögen imstande sein, den ordnungsgemäßen Verlauf einer von ihm geleiteten Versammlung sicherzustellen. Dabei ist rechtlich zu beachten, dass die Prognose hinsichtlich der Unzuverlässigkeit eines Versammlungsleiters nicht allein auf dessen Verhalten bei früheren Versammlungen beruhen darf, sondern sich aus Tatsachen ergeben muss, die sich auf die angemeldete Versammlung selbst beziehen.

Erforderlich sind zudem konkrete Tatsachen, aus denen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit geschlossen werden kann, dass eine Person nicht über die erforderliche Bereitschaft oder Fähigkeit zur Versammlungsleitung verfügt. Die Durchführung eines früheren Ermittlungsverfahrens ist nach der Rechtsprechung allein kein hinreichender Anlass für die Annahme vergangenen und künftigen strafbaren Verhaltens. Auf Grundlage dieser versammlungsrechtlichen Rechtsprechung hat die Versammlungsbehörde die gegenüber der Versammlung am 7. Juli 2007 zeitlich nachgelagerte erst- und zweitinstanzliche Verurteilung des damaligen Versammlungsleiters wegen Volksverhetzung vom 7. August 2007 und vom 25. Juni 2008 nicht als Beurteilungsmaßstab für eine Ablehnung als Versammlungsleiter herangezogen. Schließlich kann nach der Rechtsprechung aus lediglich eingeleiteten Strafverfahren keine "Unzuverlässigkeit" des Versammlungsleiters in der Form begründet werden, dass daraus allein ein Verbot einer Versammlung zu rechtfertigen wäre.

Diese auf verwaltungsrechtlichen Urteilen und Beschlüssen beruhende Rechtsauffassung der Versammlungsbehörde vermag ich nicht zu beanstanden.

Wiesbaden, 2. September 2008

Volker Bouffier